



Landkreis Diepholz

# Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 30/2021 vom 30.04.2021

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz.....</b>	<b>2</b>
Änderungsverfügung des Landkreises Diepholz zur Änderung der Allgemeinverfügung zum Schutz vor einer Ausbreitung der Covid-19-Epidemie – Anordnung weiterer Maßnahmen in der Stadt Sulingen.....	2
<b>B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden .....</b>	<b>2</b>
<b>C Bekanntmachungen anderer Stellen .....</b>	<b>2</b>

Herausgeber: Landkreis Diepholz, Niedersachsenstr. 2, 49356 Diepholz, Tel. 05441/976-0,  
Fax 05441/976-1728, e-mail: [info@diepholz.de](mailto:info@diepholz.de), Internet: [www.diepholz.de](http://www.diepholz.de)

Einzelne Ausfertigungen des Amtsblattes können unter der o.g. Telefonnummer bezogen werden.  
Weiterhin sind Ausfertigungen in den Kreishäusern des Landkreises Diepholz erhältlich.

Auskünfte zu Veröffentlichungen erteilt: Frau Anne Cammann (05441/976-1302), e-mail: [amtsblatt@diepholz.de](mailto:amtsblatt@diepholz.de)

## **A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz**

### **Änderungsverfügung des Landkreises Diepholz zur Änderung der Allgemeinverfügung zum Schutz vor einer Ausbreitung der Covid-19-Epidemie – Anordnung weiterer Maßnahmen in der Stadt Sulingen**

Der Landkreis Diepholz erlässt gemäß § 18 Abs. 1 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 30. Oktober 2020 (Nds. Corona-Verordnung, Nds. GVBl. S. 368 in der Fassung der Verkündung vom 16. April 2021) in Verbindung mit § 28 Abs. 1 S. 1 und 2, § 28 a Abs. 1 Nr. 2 und 8 Infektionsschutzgesetz (IfSG), sowie §§ 2 Abs. 1 Nr. 2, 3 Abs. 1 S.1 Nr.1 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) und § 35 S. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

#### **Allgemeinverfügung:**

1. Die bisherige Ziffer 5 der Allgemeinverfügung zum Schutz vor einer Ausbreitung der Covid-19-Epidemie – Anordnung weiterer Maßnahmen in der Stadt Sulingen vom 23. April 2021 wird wie folgt neugefasst:  
  
5. „Die Nutzung der städtischen und landkreiseigenen Sporthallen auf dem Gebiet der Stadt Sulingen ist untersagt. Von der Untersagung ausgenommen sind die Durchführung und Teilnahme an vorgeschriebenen Abschluss- und Abiturprüfungen. Der Landkreis Diepholz kann im Einzelfall für eine Veranstaltung, die im besonderen öffentlichen Interesse steht, eine Ausnahme zulassen.“
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am 01. Mai 2021 in Kraft.

#### **Begründung:**

Mit der Allgemeinverfügung vom 23.04.2021 wurde die Nutzung der Sporthallen in der Stadt Sulingen untersagt. Von der Untersagung können zukünftig im Einzelfall Veranstaltungen, die im besonderen öffentlichen Interesse stehen, durch den Landkreis zugelassen werden. Damit kann die Durchführung von infektionsschutzrechtlich zulässigen Veranstaltungen wie z. B. Blutspende- und Impfterminen ermöglicht werden.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, Klage erhoben

Diepholz, 30. April 2021  
Landkreis Diepholz  
in Vertretung  
Kleine  
(Kreisrat)

## **B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden**

## **C Bekanntmachungen anderer Stellen**